



Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer
Fédération Suisse des Désinfestateurs
Federazione Svizzera dei Disinfestatori

**Reglement
über Kurse und Fachprüfungen* zum Erwerb einer
Fachbewilligung
für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S)**

*Die Fachprüfung richtet sich nach der Verordnung des EDI (Eidgenössische Departement des Innern) über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, SR 814.812.32)

Allgemeines

Die Ausbildungskurse und die Fachprüfungen werden durch den Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer (im folgenden VSS genannt) als Trägerschaft sowie der Ausbildungskommission des VSS als Prüfungsstelle organisiert und durchgeführt.

Die Prüfungsstelle sorgt für eine rechtzeitige Bekanntgabe der Termine der Ausbildungskurse sowie der Fachprüfungen unter Angabe der Anmeldeformalitäten.

Abschnitt 1. Kurse

1.1 Zielsetzung / Lernziele

Zielsetzung der **Kurse** ist es, den Kursteilnehmern Gelegenheit zum Erwerb der Kenntnisse gemäss Anhang 1 der vorgenannten Verordnung zu geben, die für das Bestehen der vorgeschriebenen Fachprüfung nötig sind:

- a. Grundlagen der Toxikologie und der Ökologie;
- b. Gesetzgebung über Gesundheits- Umwelt- und Arbeitnehmerschutz
- c. Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit;
- d. Sachgerechte Verwendung und Entsorgung;
- e. Geräte und deren sachgerechte Handhabung.

Gleichzeitig wird in den Kursen das von der CEPA geforderte Wissen über die harmonisierte Ausbildung der Schädlingsbekämpfer in Europa vermittelt.

CEPA:

- Europäischer Dachverband der nationalen Schädlingsbekämpferverbände
- Confédération Européenne des Associations de Pesticides Appliqués
- Confederation of European Pest Control Associations

1.2 Organisation

Das Kursprogramm entspricht dem Anhang 1 der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung. Das Programm bietet Gewähr, dass die Lernziele erreicht werden.

Die Kurse dauern mindestens 100 Unterrichts- und 24 Repetitionsstunden und werden zentral oder regional durchgeführt. Kurse zum Erwerb einer eingeschränkten Fachbewilligung umfassen dem Grad der Einschränkung angemessen weniger Unterrichts- und Repetitionsstunden.

1.3 Anmeldung der Teilnehmer

Zur Kursteilnahme werden Teilnehmer zugelassen welche eine aktive Tätigkeit auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung ausüben (Empfehlung: 2 Jahre Berufserfahrung).

1.4 Begriff der Stoffe und Zubereitungen

Schädlingsbekämpfungsmittel sind Stoffe oder Zubereitungen als Köder-, Frass- oder Kontaktgifte, welche in Lebens-, Genuss- oder Futtermittel verarbeitenden Betrieben, sowie im privaten, kommunalen oder öffentlichen Bereich, professionell zum Gesundheits- und Vorratsschutz eingesetzt werden. Es sind dies Biozide der Produktarten: Rodentizide, Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden sowie Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Erntegütern.

1.5 Lehrkräfte

Die Prüfungsstelle bestimmt in Absprache mit der Trägerschaft fachlich und pädagogisch geeignete Lehrkräfte.

1.7 Kosten

Der VSS kann von den Kursteilnehmern ein Kursgeld einfordern, das so zu bemessen ist, dass es die Kosten des Kurses sowie seiner Vorbereitungen deckt.

Die Kursunterlagen sind in den Kurskosten inbegriffen.

Abschnitt. 2. Fachprüfungen

2.1 Allgemeines

Abschnitt 2 des Reglements bestimmt die Organisation der **Fachprüfungen** (im Folgenden Prüfungen), die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen zusammenhängenden Aufgaben von Trägerschaft und Prüfungsstellen.

- 1 Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die im Anhang 1 der Verordnung geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt.
- 2 Die bestandene Prüfung bildet die Voraussetzungen für die Abgabe einer Fachbewilligung für die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsarbeiten.

2.2 Durchführung

Die Prüfungen werden von den durch die Trägerschaft bezeichneten Prüfungsstellen durchgeführt.

2.3 Periodizität und Sprache

Die Trägerschaft sorgt dafür, dass bei Bedarf Prüfungen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch durchgeführt werden. Die Prüfungen finden anschliessend an jeden Kurs statt.

2.4 Ausschreibung

Die Trägerschaft gibt den Zeitpunkt von Prüfungen mindestens drei Monate vor deren Durchführung in geeigneter Weise bekannt.

2.5 Anmeldung

- 1 Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich spätestens zwei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch anzumelden und die Gebühr spätestens einen Monat vor der Prüfung zu bezahlen.
- 2 Den Kandidatinnen und Kandidaten wird innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt, ob die Prüfung durchgeführt wird. Zusammen mit dieser Mitteilung wird ihnen das Prüfungsreglement zugestellt.
Die Bewerber erhalten 14 Tage vor Prüfungsbeginn das Prüfungsprogramm mit den Angaben des Ortes, der Lokalitäten und der Experten.
- 3 Kursteilnehmer nach Abschnitt 1 gelten für die Prüfung als angemeldet und zugelassen.

2.6 Gebühr

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung darf höchstens kostendeckend sein. Dabei muss die Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum Prüfungsangebot stehen.
- ² In begründeten Fällen kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

2.7 Form und Dauer

- ¹ Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
- ² Der theoretische Teil kann schriftlich, mündlich oder teils schriftlich und teils mündlich durchgeführt werden.
- ³ Die Prüfung dauert mindestens 2 und maximal 10 Stunden.
- ⁴ Die Prüfung zum Erwerb einer eingeschränkten Fachbewilligung besteht in der Regel nur aus einem theoretischen Teil und wird schriftlich durchgeführt.

2.8 Zulässige Hilfsmittel

Die Prüfungsstelle gibt die bei der Prüfung zulässigen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

2.9 Abnahme mündlicher Prüfungen

Mündliche Prüfungen müssen von zwei examinierenden Personen abgenommen, bewertet und protokolliert werden.

2.10 Bewertung

- ¹ Die Examinatorinnen und Examinatoren bewerten das in jedem einzelnen Prüfungsfach erzielte Resultat mit ganzen oder halben Noten von 6 bis 1. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.
- ² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Durchschnittsnote von 4,0 erreicht wird.

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn 70 % = Note 4 (kein Teilgebiet unter 40%) der Fragen richtig beantwortet werden.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn 60 % = Note 4 der Praxisbeispiele richtig beantwortet werden.

- ³ Knapp bestandene oder als ungenügend bewertete Prüfungen werden von der Examenskommission beurteilt.

2.11 Ausschluss

Die Prüfungsstelle schliesst Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der Prüfungsfächer unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder die Examinatorinnen und Examinatoren zu täuschen versuchen, von der Prüfung aus. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2.12 Ausstellen der Fachbewilligung

Nach Bestehen der Prüfung wird der geprüften Person eine Fachbewilligung ausgestellt.

2.13 Recht auf Einsicht / Wiederholung

- 1 Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die geprüfte Person innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Prüfungsstelle in die Bewertung Einsicht nehmen.
- 2 Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Prüfungsstelle festgelegt; sie berücksichtigt die Verfügbarkeit der geprüften Person.
- 3 Gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann bei der Rekurskommission für Chemikalien Beschwerde erhoben werden. Auf Beschwerden finden die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) Anwendung. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.
- 4 Kandidatinnen und Kandidaten, die den Anforderungen nach Punkt 2.10 nicht genügen oder nach Punkt 2.11 ausgeschlossen wurden, können nach einer Wartefrist von mindestens drei Monaten eine zweite Prüfung ablegen. Prüfungen werden in der Regel anschliessend an jeden Kurs durchgeführt.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer

Der Präsident VSS
Dr. Gérard Cuendet

Der Präsident der Ausbildungskommission
Ulrich Lachmuth

Sitz:

Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer VSS
c/o Polytec SA
Postfach 3173
1211 Genf 3

Fédération Suisse des Désinfestateurs FSD
c/o Polytec SA
Case postale 3173
1211 Genève 3

[www. www.fsd-vss.ch](http://www.fsd-vss.ch)
fsd.vss@worldcom.ch